



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 16 O 244/07

verkündet am: 05.06.2007

Baate  
Justizsekretärin

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Dr. Thomas Wolf,  
Planufer 90, 10967 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwalt Hans-Jürgen Homann,  
Marienstraße 2, 10117 Berlin,-

g e g e n

die be.bra Verlag, Medien und Verwaltungs GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Ulrich Hopp,  
Schönhäuser Allee 36, 10435 Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Boehmert & Boehmert,  
Meinekestraße 26, 10719 Berlin,-

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 05.06.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Scholz, die Richterinnen am Landgericht Klinger und den Richter am Landgericht Schaber

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die einstweilige Verfügung vom 24. April 2007 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlaß zurückgewiesen.

2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Antragsteller wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern die Antragsgegnerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der Antragsteller ist unter seinem Künstlernamen Tom Wolf Autor der nachfolgenden, chronologisch angelegten historisierenden Kriminalromane, die von der Antragsgegnerin in der Reihe "PREUSSEN KRIMI" verlegt werden:

- Königsblau (Mord nach jeder Fassung)
- Purpurrot (Tödliche Passion)
- Rabenschwarz (Zepier und Mordio)
- Smaragdgrün (Teufelische Pläne)
- Schwefelgelb (Mörderische Kälte)
- Muskatbraun (zuerst: Blutiges Spiel, früherer Titel im Verlag: Sandbraun)
- Goldblond (Verheerende Torheit)
- Silbergrau (Blutige Spiele).

Er ist Schöpfer der Romanfigur Honoré Langustier, der als fiktiver "Zweiter Hofkuchenmeister" am Hofe Friedrichs II. von Preußen nebenher Kriminalfälle aufklärt.

Die Antragsgegnerin verlegt das „PREUSSEN KRIMI KOCHBUCH“. Der Antragsteller sieht darin eine Verletzung seines Urheberrechts.

Die Kammer hat durch einstweilige Verfügung vom 24. April 2007 antragsgemäß der Antragsgegnerin, dieser zwecks Vollziehung zugestellt am 9. Mai 2007, bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt, das PREUSSEN KRIMI KOCHBUCH, Kochen wie Langustier, verlegt bei der Antragsgegnerin, ISBN 978-3-89809-508-2, zu vervielfältigen und zu verbreiten oder vervielfältigen und verbreiten zu lassen.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit dem Widerspruch.

Der Antragsteller, der den geltend gemachten Unterlassungsanspruch verteidigt, trägt vor:

Er habe für die Romanreihe zahlreiche historische Gerichte und Kochrezepte recherchiert, die immer wieder in den Romanen erwähnt würden. Folgerichtig habe daher die Reihe mit den Memoiren und kulinarischen Hinterlassenschaften des Langustier, die in der fiktiven, unter [www.doktor-wolf.de](http://www.doktor-wolf.de) abrufbaren Biographie des Langustier bereits seit 2005 eingearbeitet gewesen seien, abzuschließen sollen. Ferner sei ein reines Preußen-Kochbuch unter "Preußenteller" erwogen worden. Zudem bewege sich die Romanhauptfigur in einem fest gefügten sozialen Umfeld, welches die Einführung neuer, jener seit langem angeblich nahestehender Personen nur schwerlich, und zum bisherigen Geschehen kaum widerspruchlos zulasse. Die Figur des Langustier werde an zahlreichen Stellen des "PREUSSEN KRIMI KOCHBUCH" benutzt, u.a. um die neue Figur des Kochs Heinrich Richter einzuführen, zu dem angeblich eine langjährige Freundschaft bestanden habe, was in der Widmung eines Rezeptbuches gegipfelt habe. Die Grenzziehung zwischen Fakten und Fiktion, auf der er, der Antragsteller, bei seinen Romanen besonderen Wert lege (Romananhänge "Verzeichnis der historischen Personen und fiktiven Hauptakteure", "Wahrheit und Dichtung", "Historische Stichworte" bzw. "Chronologie der Daten"), bleibe unscharf; es entstehe der Eindruck, die Figuren des Langustier, des Heinrich Richter sowie dessen Sohn Franz Heinrich Richter habe es tatsächlich gegeben und die Rezepte seien im königlich-preussischen Archiv abgelegt worden. Er sieht hierin eine unzulässige urheberrechtliche Bearbeitung bzw. Entstellung der Romanfigur Langustier bzw. seiner Romane, sein allgemeines Persönlichkeitsrecht und Urheberrecht als Autor verletzt sowie ein wettbewerblich unlautere Ausbeutung und Übernahme seiner Leistung und gezielte Behinderung seiner weiteren schriftstellerischen Tätigkeit, weil die Antragsgegnerin damit seine Herausgabe eines Preußen-Kochbuch unter dem Titel "Kristallklar. Kulinarische Memoiren" vereiteile, weil selbst die Gerichte weitgehend identisch übernommen worden seien. Zudem liege in dem Verhalten der Antragsgegnerin eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung.

Er beantragt,  
die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Sie meint, das angegriffene Werk sei eine freie Benutzung, weil eine völlig neue Rahmenhandlung erdacht worden sei. Die Figur des Langustier werde nur am Rande erwähnt, nämlich einmal die Freundschaft mit Heinrich Richter und zum anderen, dass er bei verschiedener Gelegenheit spannende Kriminalfälle erzählt habe. Die Rezepte habe der Fernsehkoch Ronny Pietzner allesamt selbst erdacht.

### Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 24. April 2007 ist aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, da sie nach neuerlicher Sachverhaltswürdigung zu Unrecht ergangen ist, §§ 925, 936 ZPO.

I. Dem Antragsteller steht kein Unterlassungsanspruch aus §§ 97, 16, 17 UrhG zu.

Denn bei dem "PREUSSEN KRIMI KOCHBUCH" handelt es sich um eine freie Benutzung im Sinne des § 24 UrhG der Romanwerke des Antragstellers aus der Reihe "PREUSSEN KRIMI" und insbesondere der Hauptfigur Langustier.

Bei der Frage, ob in freier Benutzung eines geschützten älteren Werkes ein selbständiges neues Werk geschaffen worden ist, kommt es entscheidend auf den Abstand an, den das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes hält. Dabei ist kein zu milder Maßstab anzulegen. Eine freie Benutzung setzt daher voraus, dass angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblässen. In der Regel geschieht dies dadurch, dass die dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in der Weise zurücktreten, dass das neue Werk nicht mehr in relevantem Umfang das ältere benutzt, so dass dieses nur noch als Anregung zu neuem, selbständigem Werkschaffen erscheint.

Der dabei für eine freie Benutzung erforderliche Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werkes kann - selbst bei deutlichen Übernahmen - auch dadurch gegeben sein, dass das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des älteren Werkes einen so großen inneren Abstand hält, dass das neue Werk seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist. Auch in einem solchen Fall "verblässen" in einem weiteren Sinn die entlehnten eigenpersönlichen Züge des älteren Werkes in dem neuen; sie werden von dessen eigenschöpferischem Gehalt "überlagert". Es ist jedoch eine strenge Beurteilung angebracht, ob das neue Werk durch eigenschöpferische Leistung in dem Maß einen inneren Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen gewonnen hat, dass von einem selbständigen Werk gesprochen werden kann. So wird allenfalls unter ganz besonderen Umständen eine freie Benutzung anzunehmen sein, wenn die in einem Roman erzählte Geschichte unter Übernahme wesentlicher, charakteristischer Gestalten daraus fortgeschrieben wird, wohingegen bloße Bezugnahmen auf Gestalten und Geschehnisse in dem Ausgangswerk unbedenklich wären (BGH GRUR 1999, 984, 987 - Laras Tochter - m.w.N.).

Der Urheber des nachgeschaffenen Werkes muss sich von der geschützten Darstellung und Gestaltung des benutzten Elements so gelöst haben, dass es eine eigene Formgestaltung, eine selbständige individuelle Prägung erhält und das benutzte Element allenfalls als Anregung erkennbar bleibt (KG ZUM 2003, 867 - Anna Marx -; OLG München GRUR 1990, 674, 675 - Forsthaus Falkenau -).

Das „PREUSSEN KRIMI KOCHBUCH“ wahr den für ein selbständiges Werk erforderlichen inneren Abstand zu den Kriminalromanen des Antragstellers. Darin wird die Hauptfigur der Romanreihe, des "Zweiten Hofküchenmeister" Honoré Langustier, als bekannt vorausgesetzt und sich dieser Figur als bloßen Vorspann für die Rahmenhandlung und die angebliche Herkunft der wiedergegebenen historischen Rezepte und Kochanleitungen bedient. Hierbei wird nicht die vom Antragsteller in mehreren Bänden erzählte Geschichte fortgeführt, sondern es wird ein eigenständiger, paralleler Handlungsstrang entwickelt, der in den Ausgangswerken bzw. in der Internet-Biographie des Langustier zwar bereits insoweit angelegt war, als dort hinterlassene Rezepte („Verführerische Kochkunst, 1779; Memoires intimes, 1786“) erwähnt werden. In dem angegriffenen Kochbuch geht es jedoch nicht um diese beiden Sammelwerke, die ihrem Namen nach die Erwartung erwecken, hier seien nur die besten Rezepte abgelegt, sondern um tages- oder monatsweise abgelegte Küchenzettel aus dem täglichen Küchenbetrieb (Seite 6), die zufällig bei Sortierarbeiten im königlichen Archiv gefunden worden seien. Wie die beiden Sammelwerke der Nachwelt überliefert und zu Tage kommen, welchen Inhalt sie haben, hat der Antragsteller nicht erzählt. Diesen Handlungsstrang für ein Fortsetzungswerk aufzunehmen, bleibt ihm unbenommen.

Die Antragsgegnerin hat dafür die Person des Kastellans Franz Heinrich Richter eingeführt, dessen Vater Heinrich eine - bislang in der Romanreihe nicht erwähnte - langjährige Freundschaft mit Langustier gepflegt haben solle, den dieser noch persönlich gekannt habe, und die Unterlagen zufällig finde. Die Autoren des Kochbuchs erzählen als Rahmen für die wiedergegebenen Kochrezepte und Menüvorschläge eine mit historischen Fakten angereicherte Geschichte, die zwar an den Romanen des Antragstellers anknüpft, insbesondere deren Charakter Langustier als angeblichen Rezeptverfasser und Vaterfreundes übernimmt, und damit den Bogen zu den Werken des Antragstellers schlägt. Gleichwohl aber waren diese nur bloße Anregung zu einem neuen, selbständigen Werkschaffen der Autoren des Kochbuchs, in dem die Romanfigur Langustier nur mittelbar über die - in den Romanwerken über die Mahlzeit nur grob angerissenen - Rezepte und Kochzettel zu Wort kommt, ansonsten aber auf Geschehnisse aus den Romanwerken des Antragstellers nur als schmückendes Beiwerk Bezug genommen wird (Seiten 6/7), während die Rezepte und Menüvorschläge frei erarbeitet wurden. Im Vordergrund steht das vom Antragsteller bisher nicht näher beleuchtete und daher für den Leser nicht fassbare kulinarische Schaffen des Langustier, nicht sein kriminalistisches Gespür.

Damit wahr das Kochbuch den erforderlichen inneren Abstand zu den Vorlagen.

II. Ein Unterlassungsanspruch besteht auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Entstellung (§ 14 UrhG).

Werke der Literatur werden dadurch entsteht oder beeinträchtigt, dass ihre sprachliche Form oder ihr Inhalt verfälscht, verzerrt oder verstümmelt werden (Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 14 Rn. 3, 51).

Davon kann hier indes keine Rede sein. Durch das Kochbuch werden weder das Romangesamtwerk dergestalt beschädigt noch der Romancharakter Langustier verbogen. Daran ändert auch die neu hinzu gedichtete Freundschaft mit dem Beikoch Heinrich Richter nichts.

III. Dem Antragsteller kommt ferner kein wettbewerblicher Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 9 und 10, 5 UWG zu.

Ein ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz nach diesen Vorschriften besteht grundsätzlich nicht, wenn bereits ein Sonderrechtsschutz - hier aus Urheberrecht - besteht, weil insoweit kein Bedürfnis für einen zusätzlichen Schutz besteht (BGH GRUR 1992, 697, 699 - ALF -; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, 25. Aufl., § 4 Rn. 9.7). Anders ist es nur, wenn besondere Begleitumstände vorliegen, die außerhalb des sondergesetzlichen Tatbestandes liegen und das Verhalten unlauter erscheinen lassen (BGH WRP 2005, 878, 879 - Handtuchklemmen -).

Derartige Besonderheiten bestehen hier nicht. Der Sachverhalt erschöpft sich in seiner urheberrechtlichen Anknüpfung. Eine darüber hinausgehende wettbewerbliche Komponente des Verhaltens der Antragsgegnerin ist weder ersichtlich noch konkret vorgetragen. Die Herausgabe eines Preußen-Kochbuch des Antragstellers durch die Antragsgegnerin als Abschluss der Krimireihe war lediglich angedacht gewesen; zu einer Verlagsvereinbarung kam es aber nicht. Die Antragsgegnerin war daher insoweit vertraglich frei.

Eine parallele, fernab der urheberrechtlich freien Benutzung gehende, unlautere Zielrichtung des Vorgehens der Antragsgegnerin, insbesondere auf Ausbeutung und Übernahme der schriftstellerischen Leistung des Antragstellers und seine gezielte Behinderung im Absatz eines eigenen Preußen-Kochbuchs (§§ 4 Nr. 9, 10 UWG) ist nicht festzustellen. Das Kochbuch führt auch nicht über seine Urheber in die Irre im Sinne von § 5 UWG, denn die Autoren Ronny Pietzner und Harry Balkow-Göltzer sind u.a. auf dem Buchumschlag genannt und innerhalb einer Buchreihe mit einem Sachtitel erwarten die angesprochenen Verkehrskreise zudem nicht, dass sämtliche Bücher der Reihe von ein und demselben Autor stammen.

V. 1. Für eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung im Sinne von § 826 BGB ist nichts Hinreichendes vorgetragen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Antragsgegnerin deshalb ein Preußen-Kochbuch mit anderen Autoren herausgegeben hat, um dem Antragsteller die Veröffentlichung eines eigenen Kochbuchs in der Preußen-Krimireihe unmöglich zu machen. Der Antragsteller trägt hierzu selbst vor, dass das von der Antragsgegnerin angebotene Honorar nicht auskömmlich gewesen sei. Es können daher nachvollziehbare wirtschaftliche Erwägungen der Entscheidung der Antragsgegnerin zu Grunde gelegen haben, wie auch sonst grundsätzlich Vertragsfreiheit besteht.

2. Der offene Auffangbestand des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB setzt eine sonst bestehende Lücke, insbesondere im gewerblichen Rechtsschutz voraus, die zu schließen ist (BGH NJW 2003, 1041). Die Benutzung urheberrechtlich fähiger Werke ist jedoch im Urhebergesetz geregelt. Eine darüber hinaus gehende Verletzungshandlung (Boycottaufruf etc.) ist nicht vorgetragen.

3. Das Recht des Antragstellers auf Achtung seiner individuellen Persönlichkeit (kurz: allgemeines Persönlichkeitsrecht) wird durch die Kochbuch-Veröffentlichung ebenfalls nicht verletzt. Es fehlt nach obigen Ausführungen schon an der Widerrechtlichkeit des Eingriffs.

VI. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Dr. Scholz

Klinger

Schaber



Ausgefertigt

König  
Justizangestellte